

TOP 37:

Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens

Drucksache: 240/14

I. Zum Inhalt

Die Verordnung gestaltet das bislang unmittelbar in § 14 der Gewerbeordnung geregelte Gewerbeanzeigeverfahren näher aus, wobei teilweise Bestimmungen aus dem Gesetz unmittelbar übernommen werden (z. B. § 1 GewAnzV).

Schwerpunkt der Verordnung ist die Umstellung des Gewerbeanzeigeverfahrens auf die elektronische Form.

In § 2 GewAnzV werden die erforderlichen Vorgaben für die elektronische Entgegennahme der Gewerbeanzeige vom Gewerbetreibenden an die dafür zuständige Stelle (i. d. R. die Gemeinde) - front-office-Bereich - getroffen. § 3 enthält die Vorgaben für die elektronische Übermittlung der Daten an die empfangsberechtigten Stellen (back-office-Bereich).

Für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen und die notwendige Identifizierung und Authentifizierung des Anzeigerstatters eröffnet § 2 Absatz 2 verschiedene Verfahren und ist grundsätzlich technikoffen formuliert, um den Gemeinden ein möglichst breites Spektrum zu eröffnen. Es obliegt deren Entscheidung, welches Verfahren sie für ihre Zwecke für bedarfsgerecht halten. Die nicht abschließende Aufzählung in § 2 Absatz 2 sieht konkret vor:

- PIN/TAN-Verfahren,
- den elektronischen Personalausweis,
- den elektronischen Aufenthaltstitel,
- die De-Mail nach § 5 De-Mail-Gesetz oder
- die Abgabe einer von der Behörde zur Verfügung gestellten Erklärung, in der der Anzeigerstatter die Identität bestätigt.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 3 kommt ferner die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in Betracht.

Die in § 3 Absatz 1 aufgeführten Stellen, denen Gewerbeanzeigen regelmäßig übermittelt werden dürfen, entsprechen den bisher in § 14 Absatz 8 GewO genannten. Neu hinzugekommen sind lediglich die Lebensmittelüber-

wachungsbehörden, eine Konsequenz aus diversen Lebensmittelskandalen.

Ebenfalls neu ist die in § 3 Absatz 3 auf Wunsch des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nun ausdrücklich vorgesehene Pflicht der Gemeinden, Gewerbeanzeigen auf Verdachtsmomente dahingehend zu überprüfen, ob bei dem angezeigten Gewerbe Schwarzarbeit vorliegen könnte, und auch nur dann der FKS zuzuleiten (Filterfunktion der Gemeinden). Auf Basis der aktuell noch gültigen Fassung des § 14 Absatz 8 Nummer 7 GewO erhalten die Dienststellen der FKS sämtliche Gewerbeanzeigen.

§ 3 Absatz 4 eröffnet für die elektronische Datenweiterleitung den Weg über verwaltungsinterne Netze oder in verschlüsselter Form über das Internet und bestimmt die dabei einzuhaltenden technischen Formate.

Nach § 3 Absatz 5 genügt es, wenn die Gemeinden die bei ihnen eingegangenen Gewerbeanzeigen nicht tagesaktuell, sondern jeweils zehn Arbeitstage nach Bescheinigung von deren Empfang gemäß § 15 Absatz 1 GewO an die empfangsberechtigten Stellen weiterleiten. Die Weiterleitung an die statistischen Landesämter soll spätestens am zehnten Arbeitstag des Folgemonats erfolgen.

Die Verordnung soll nach § 4 bereits am 1. Januar 2015 in Kraft treten. § 3 Absatz 6 lässt aber eine Weiterleitung in Papierform bis zum 1. Januar 2016 zu, um den betroffenen Stellen genügend Zeit für die ggf. erforderliche Anpassung ihrer IT zu geben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Es soll klargestellt werden, dass eine einfache E-Mail für den Identitätsnachweis nicht ausreicht. Durch Streichung des § 2 Absatz 2 Satz 3 soll zudem unter Hinweis auf § 14 Personalausweisgesetz die Identitätsfeststellung mittels Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses ausgeschlossen werden. Den Handwerkskammern sollen weiterhin Angaben aus der Handwerkskarte übermittelt werden können, und es soll klargestellt werden, dass der IT-Planungsrat die Standards für das Übermittlungsprotokoll sowie für das Datenaustauschformat beschließt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Vom **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und vom **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** wird ergänzend die Fassung einer EntschlieÙung empfohlen. Darin wird die mit der Verordnung intendierte flächendeckende Nutzung

medienbruchfreier elektronischer Verfahren zur Erstattung der Gewerbeanzeige und zur Übermittlung von Gewerbeanzeigedaten an empfangsberechtigte Behörden begrüßt. Sicherzustellen sei allerdings, dass bei der Festlegung von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder Scheinselbstständigkeit das Verfahren gegenüber der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Länderressorts vereinbarte Zusammenarbeit im Handwerks- und Gewerberecht nicht zurückbleibt. So sollte die Möglichkeit gegeben bleiben, auf weitere Erkenntnisse zum Ort der Leistungserbringung, zu Auftraggeber/innen oder Vergütungsvereinbarungen mittels zusätzlicher Textfelder beim Datenaustausch hinzuweisen. Zudem seien erforderliche datenschutzrechtliche Hinweise in die Mustervordrucke für die Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung aufzunehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 240/1/14** ersichtlich.

